

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

### **Betreff**

**Antrag des Seniorenbeirates auf Änderung der Satzung und der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenbeirat (Beschluss der Vollversammlung des Seniorenbeirates vom 20.09.2005)**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### **Beschlussvorschlag**

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten nimmt die Synopse der Änderungsvorschläge des Seniorenbeirates und der Verwaltung zur Satzung und Wahlsatzung des Seniorenbeirates zur Kenntnis und stimmt den Änderungsvorschlägen der Verwaltung, die neben dem Beschluss des Ältestenrates zur Umbenennung des Seniorenbeirates in Seniorenrat vom 25.11.2005 auch eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Seniorenbeirates enthalten, zu.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Änderungsvorschläge der Verwaltung zur Satzung und Wahlsatzung des Seniorenbeirates zu beschließen.

## Sachverhalt

Der Seniorenbeirat beschloss in seiner Vollversammlung am 20.09.2005 einen Antrag auf Änderung der Satzung und der Wahlsatzung des Seniorenbeirates, der am 22.09.2005 über Ref. IV der Verwaltung vorgelegt wurde, die zu den vom Seniorenbeirat unterbreiteten Änderungsvorschlägen Stellungnahmen durch Ref. II, Ref. III und Ref. IV abgab.

Mit Verfügung vom 18.11.2005 wurde Ref. IV von Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung um Erstellung einer Vorlage für die nächste Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.02.2006 gebeten, in der auch die Stellungnahmen der Referate II, III und IV eingearbeitet werden sollen. In der Synopse sollen die Vorschläge des Seniorenbeirates den Vorschlägen der Verwaltung gegenüber gestellt werden.

In der folgenden Darstellung der Synopse der Satzung und der Wahlsatzung des Seniorenbeirates befindet sich in der ersten Spalte die derzeit geltende Fassung, in der zweiten Spalte befinden sich die Änderungsvorschläge des Seniorenbeirates und in der dritten Spalte befinden sich die Änderungsvorschläge der Verwaltung. Die Änderungsvorschläge des Seniorenbeirates in der zweiten Spalte sind kursiv und unterstrichen dargestellt. Gleichzeitig sind die Änderungsvorschläge der Verwaltung in der dritten Spalte lediglich unterstrichen dargestellt. In die Änderungsvorschläge der Verwaltung ist auch der Beschluss des Ältestenrates der Stadt Fürth eingearbeitet, der dem Wunsch des Seniorenbeirates auf Umbenennung in Seniorenrat in der Sitzung am 25.11.2005 zugestimmt hat.

In den Änderungsvorschlägen der Verwaltung sind eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Seniorenbeirates enthalten. Die wichtigsten Unterschiede bestehen allerdings darin, dass die Änderungsvorschläge der Verwaltung

- in § 4 Abs.2 der Satzung an der Regelung festhalten wollen, dass während der laufenden Legislaturperiode, wo kein Wahlvorstand existiert, die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft wird, um sicherzustellen, dass die anwesenden Delegierten auch wirklich zugelassen sind.
- in § 8 Abs.1 der Satzung zur Klarstellung ausdrücklich an der Regelung festhalten wollen, dass die ehrenamtlich tätigen Seniorenräte keine Entschädigung erhalten.
- in § 5 der Wahlsatzung der bisherigen Mindestbeteiligung konsequenter Rechnung tragen und auch die Rolle der Ersatzseniorenrätinnen und Ersatzseniorenräte ab Platz 31 regeln.

Im Einzelnen ergibt die Synopse folgende Darstellung:

## 1. Synopse zur Satzung

a) <b>Geltende Satzung</b>	b) <b>Änderungsvorschläge des Seniorenbeirates</b>	c) <b>Vorschläge der Verwaltung Beschluss Ältestenrates</b>
<p style="text-align: center;">§1</p> <p>Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten, arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat kann über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten herantragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§1</p> <p>Aufgaben und Zusammenarbeit des <u>Stadtseniorenrates</u></p> <p>(1) Die Stadt Fürth bildet einen <u>Stadtseniorenrat</u> als öffentliche kommunale Einrichtung.</p> <p>(2) Der <u>Stadtseniorenrat</u> ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten, arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.</p> <p>(3) Der <u>Stadtseniorenrat ist berechtigt</u>, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen, und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. <u>Anträge an den Oberbürgermeister</u></p>	<p style="text-align: center;">§1</p> <p>Aufgaben und Zusammenarbeit des <u>Seniorenrates</u></p> <p>(1) Die Stadt Fürth bildet einen <u>Seniorenrat</u> als öffentliche kommunale Einrichtung.</p> <p>(2) Der <u>Seniorenrat</u> ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten, arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.</p> <p>(3) Der <u>Seniorenrat ist berechtigt</u>, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen, und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. <u>Anträge an den</u></p>

<p>Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenbeirates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.</p> <p>Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.</p> <p>Der Seniorenbeirat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p> <p>Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu</p>	<p><u>können den Stadtratsfraktionen zur Kenntnis gegeben werden.</u></p> <p>Anträge, Anfragen und Empfehlungen des <u>Stadtseniorenrates</u> sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.</p> <p>Bei der Behandlung von Anträgen des <u>Stadtseniorenrates</u> und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/-innen sind, kann dem/ der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.</p> <p>Der <u>Stadtseniorenrat</u> erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.</p> <p>(4) Der <u>Stadtseniorenrat</u> kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p> <p>Über die zur Verfügung</p>	<p><u>Oberbürgermeister können den Stadtratsfraktionen zur Kenntnis gegeben werden.</u></p> <p>Anträge, Anfragen und Empfehlungen des <u>Seniorenrates</u> sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.</p> <p>Bei der Behandlung von Anträgen des <u>Seniorenrates</u> und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/-innen sind, kann dem/ der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.</p> <p>Der <u>Seniorenrat</u> erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.</p> <p>(4) Der <u>Seniorenrat</u> kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p>
--	--	--

<p>führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.</p>	<p>gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.</p>	<p>Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre 25 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.</p> <p>(2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenbeirates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenbeirates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenbeirat herantragen. Für verstorbene Delegierte können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre <u>30</u> stimmberechtigte Mitglieder des <u>Stadtseniorenrates</u>. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.</p> <p>(2) In der laufenden Sitzungsperiode des <u>Stadtseniorenrates</u> tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des <u>Stadtseniorenrates</u> entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den <u>Stadtseniorenrat</u> herantragen. Für <u>ausgeschiedene</u> Delegierte <u>einer Organisation oder Einrichtung</u> können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten <u>von Vereinigungen und in der Seniorenarbeit</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre <u>30</u> stimmberechtigte Mitglieder des <u>Seniorenrates</u>. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.</p> <p>(2) In der laufenden Sitzungsperiode des <u>Seniorenrates</u> tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des <u>Seniorenrates</u> entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den <u>Seniorenrat</u> herantragen. Für <u>ausgeschiedene</u> Delegierte <u>einer Organisation oder Einrichtung</u> können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten <u>von Vereinigungen und in der Seniorenarbeit</u> engagierten Einwohnern</p>

<p>a) Soziale und kulturelle Seniorenorganisationen und -zusammenschlüsse,</p> <p>b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,</p> <p>c) Heimbeiräte der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.</p> <p>Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.</p> <p>(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat.</p>	<p><u>engagierten Einwohnern / Einwohnerinnen</u> zusammen:</p> <p>a) Soziale, kulturelle, <u>sportliche und kirchliche</u> Seniorenorganisationen und -vereinigungen,</p> <p>b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,</p> <p>c) Heimbeiräte und <u>Heimfürsprecher/innen</u> der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, (<u>Gestrichen: sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.</u>)</p> <p>d) <u>seit mindestens einem Jahr kontinuierlich in der Seniorenarbeit engagierte Einwohner/innen, die nicht in einem Verband organisiert sind, wenn sie die schriftliche Unterstützung von mindestens 40 über 60 Jahre alten Einwohner/innen in der Delegiertenversammlung aufweisen können und wählbar sind.</u></p> <p>Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.</p> <p>(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der</p>	<p>/ <u>Einwohnerinnen</u> zusammen. <u>Dazu zählen:</u></p> <p>a) Soziale, kulturelle, <u>sportliche und kirchliche</u> Seniorenorganisationen und -vereinigungen,</p> <p>b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,</p> <p>c) Heimbeiräte und <u>Heimfürsprecher/innen</u> der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, (<u>Gestrichen: sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.</u>)</p> <p>d) <u>seit mindestens einem Jahr kontinuierlich in der Seniorenarbeit engagierte Einwohner/innen, die nicht in einem Verband organisiert sind, wenn sie die schriftliche Unterstützung von mindestens 40 über 60 Jahre alten Einwohner/innen in der Delegiertenversammlung aufweisen können und wählbar sind.</u></p> <p>Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.</p> <p>(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung</p>
---	---	---

<p>Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf. Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten anmelden.</p> <p>Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenbeirat geprüft.</p> <p>(5) Die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in, in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.</p>	<p>Delegiertenversammlung , deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des <u>Stadtseniorenrates</u> sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat.</p> <p>Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf. Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten anmelden.</p> <p><u>(Gestrichen: Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Stadtseniorenrat geprüft.)</u></p> <p>(5) Die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung . Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in, in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen</p>	<p>, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des <u>Seniorenrates</u> sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat.</p> <p>Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf. Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten <u>und Kandidaten</u> anmelden.</p> <p>Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den <u>Seniorenrat</u> geprüft.</p> <p>(5) Die unter § 2 Abs.3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung . Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in, in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem</p>
---	--	--

<p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/ -innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Termin des Seniorenbeirates das 55. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/ -innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Termin des <u>Stadtseniorenrates</u> das <u>60.</u> Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Ergebnisprotokoll festzuhalten.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/ -innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren <u>Hauptwohnsitz</u> und zum festgesetzten Termin des <u>Seniorenrates</u> das <u>60.</u> Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§3 Seniorenbeirat</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und fünf beratenden Mitgliedern kraft Amtes.</p> <p>Die Sitzungsperiode des Seniorenbeirates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenbeirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>Sie müssen amtliche</p>	<p style="text-align: center;">§3 <u>Stadtseniorenrat</u></p> <p>(1) Der <u>Stadtseniorenrat</u> besteht aus <u>30</u> stimmberechtigten Mitgliedern und <u>sechs</u> beratenden Mitgliedern kraft Amtes.</p> <p>Die Sitzungsperiode des <u>Stadtseniorenrates</u> beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.</p> <p>(2) Die Mitglieder des <u>Stadtseniorenrates</u> sind verpflichtet, die Arbeit des <u>Stadtseniorenrates</u></p>	<p style="text-align: center;">§3 <u>Seniorenrat</u></p> <p>(1) Der <u>Seniorenrat</u> besteht aus <u>30</u> stimmberechtigten Mitgliedern und <u>fünf</u> beratenden Mitgliedern kraft Amtes.</p> <p>Die Sitzungsperiode des <u>Seniorenrates</u> beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.</p> <p>(2) Die Mitglieder des <u>Seniorenrates</u> sind verpflichtet, die Arbeit des <u>Seniorenrates</u> nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen</p>



<p>Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.</p> <p>Die Eigenschaft als Seniorenbeirat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod rückt derjenige/diejenige für die restliche Amtszeit nach, der/die als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenbeiräte mit den meisten Stimmen steht.</p> <p>(3) Dem gewählten Seniorenbeirat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – kraft Amtes zur Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates</li> </ul>	<p>nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.</p> <p>Die Eigenschaft als <u>Stadtseniorenrat</u> endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod rückt das <u>Stadtseniorenratsmitglied</u> für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der <u>Ersatzstadtseniorenräte</u> mit den meisten Stimmen steht. <u>Sollte durch Ausscheiden eines Stadtseniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Stadtseniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzstadtseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach.</u></p>	<p>teilzunehmen.</p> <p>Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.</p> <p>Die Eigenschaft als <u>Seniorenrat</u> endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod rückt das <u>Seniorenratsmitglied</u> für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der <u>Ersatzseniorenräte</u> mit den meisten Stimmen steht. <u>Sollte durch Ausscheiden eines Stadtseniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Stadtseniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzstadtseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach.</u></p> <p>(3) Dem gewählten <u>Seniorenrat</u> stehen beratende Mitglieder –</p>
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates</li> <li>- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth</li> <li>- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen</li> <li>- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes</li> </ul>	<p>(3) Dem gewählten <u>Stadtseniorenrat</u> stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – kraft Amtes zur Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates</li> <li>- <u>der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth</u></li> <li>- ein/e Vertreter/in des <u>Integrationsbeirates</u></li> <li>- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth</li> <li>- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen</li> <li>- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes.</li> </ul>	<p>ohne Stimmrecht – kraft Amtes zur Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates</li> <li>- ein/e Vertreter/in des <u>Integrationsbeirates</u></li> <li>- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth</li> <li>- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen</li> <li>- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes.</li> </ul>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorstand des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/ -innen und einem/einer Schriftführer/ -in zu wählen. In den Vorstand soll mindestens eine Frau gewählt werden.</p> <p>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenbeirates. Nach Ablauf der Amtszeit führen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorstand des <u>Stadtseniorenrates</u></p> <p>(1) Der <u>Stadtseniorenrat</u> hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in zu wählen. <u>Eine/r der drei Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen.</u></p> <p>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des <u>Stadtseniorenrates</u>. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorstand des <u>Seniorenrates</u></p> <p>(1) Der <u>Seniorenrat</u> hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in zu wählen. <u>Eine/r der drei Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/ innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen.</u></p> <p>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des <u>Seniorenrates</u>. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden</p>

<p>die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates, führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode.</p> <p>Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen.</p> <p>Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Seniorenbeirat gilt § 3 Abs.2 entsprechend.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat gibt</p>	<p>die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des <u>Stadtseniorenrates</u> und führt die laufenden Geschäfte. Der <u>Vorsitzende</u> beruft und leitet die Sitzungen des <u>Stadtseniorenrates</u> und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. <u>Er berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.</u></p> <p>Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des <u>Stadtseniorenrates</u> aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/-in zu wählen.</p> <p>Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem <u>Stadtseniorenrat</u> gilt § 3 Abs.2 entsprechend.</p> <p>(4) Der <u>Stadtseniorenrat</u></p>	<p>die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des <u>Seniorenrates</u> und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des <u>Seniorenrates</u> und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. <u>Er berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.</u></p> <p>Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des <u>Seniorenrates</u> aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen.</p> <p>Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem <u>Seniorenrat</u> gilt § 3 Abs.2 entsprechend.</p> <p>(4) Der <u>Seniorenrat</u> gibt sich</p>
--	--	---

<p>sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.</p>	<p>gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung</p>	<p>im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsgang</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreter/in.</p> <p>(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht möglich.</p> <p>(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsgang</p> <p>(1) Der <u>Stadt seniorenrat</u> ist mindestens <u>dreimal</u> jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Der <u>Stadt seniorenrat</u> ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder <u>bei der Abstimmung</u> anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse des <u>Stadt seniorenrates</u> bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreter/in, <u>der/die die Sitzung leitet.</u></p> <p>(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht möglich.</p> <p>(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsgang</p> <p>(1) Der <u>Seniorenrat</u> ist mindestens <u>dreimal</u> jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Der <u>Seniorenrat</u> ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder <u>bei der Abstimmung</u> anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse des <u>Seniorenrates</u> bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreter/in, <u>der/die die Sitzung leitet.</u></p> <p>(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht möglich.</p> <p>(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu</p>

<p>Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des <u>Stadtseniorenrates</u> zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des <u>Seniorenrates</u> zur Kenntnis zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Arbeitsausschüsse</p> <p>Der Seniorenbeirat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nicht auf Arbeitsausschüsse übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Arbeitsausschüsse</p> <p>Der <u>Stadtseniorenrat</u> kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nicht auf Arbeitsausschüsse übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Arbeitsausschüsse</p> <p>Der <u>Seniorenrat</u> kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nicht auf Arbeitsausschüsse übertragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung</p> <p>Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung ein Büro zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung</p> <p>Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung ein Büro zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung</p> <p>Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung ein Büro zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Seniorenbeirates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.</p> <p>(2) Dem Seniorenbeirat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung , des <u>Stadtseniorenrates</u> und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. <u>(ersatzlos streichen: „und erhalten keine Entschädigung.“)</u></p> <p>(2) Dem <u>Stadtseniorenrat</u> können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung , des <u>Seniorenrates</u> und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.</p> <p>(2) Dem <u>Seniorenrat</u> können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im</p>

<p>im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereitgestellt werden.</p> <p>Für die Teilnahme des Seniorenbeirates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden.</p>	<p>Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereit gestellt werden.</p> <p>Für die Teilnahme des <u>Stadt senioren rates</u> an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden.</p>	<p>Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereit gestellt werden.</p> <p>Für die Teilnahme des <u>Senioren rates</u> an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>

## 2. Synopse zur Wahlsatzung

a) <b>Geltende Wahlsatzung</b>	b) <b>Vorschläge des Seniorenbeirates</b>	c) <b>Vorschläge der Verwaltung und des Ältestenrates</b>
<p>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung sowie die Vorarbeiten und die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates obliegen dem Sozialreferat.</p>	<p>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung sowie die Vorarbeiten und die Durchführung der Wahl des <u>Stadt senioren rates</u> obliegen dem Sozialreferat.</p>	<p>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung sowie die Vorarbeiten und die Durchführung der Wahl des <u>Senioren rates</u> obliegen dem Sozialreferat.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Tagung der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf.</p> <p>Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Seniorenvereinigungen und –einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten anmelden.</p> <p>Jede Vereinigung oder Einrichtung wählt mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus haben sie das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Tagung der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf.</p> <p>Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 der Satzung für den <u>Stadtseniorenrat</u> aufgeführten Seniorenvereinigungen und –einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten anmelden.</p> <p><u>Ebenso können sich Einwohner/innen, die sich seit mindestens einem Jahr kontinuierlich in der Seniorenarbeit engagieren und nicht in einem Verband organisiert sind, mit schriftlicher Unterstützung von mindestens 40 über 60 Jahre alten Einwohner/innen beim Sozialreferat anmelden.</u></p> <p>Jede Vereinigung oder Einrichtung wählt mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus haben sie das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Tagung der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf.</p> <p>Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 der Satzung für den <u>Seniorenrat</u> aufgeführten Seniorenvereinigungen und –einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten <u>und Kandidaten</u> anmelden.</p> <p><u>Ebenso können sich Einwohner/innen, die sich seit mindestens einem Jahr kontinuierlich in der Seniorenarbeit engagieren und nicht in einem Verband organisiert sind, mit schriftlicher Unterstützung von mindestens 40 über 60 Jahre alten Einwohner/innen beim Sozialreferat anmelden.</u></p> <p>Jede Vereinigung oder Einrichtung wählt mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus haben sie das Recht, je angefangene 50</p>
--	--	---

<p>Delegiertenversammlung zu wählen.</p> <p>Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenbeirates das 55. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Das Sozialreferat erstellt nach Prüfung der Zulässigkeit eine Delegiertenliste in der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen.</p> <p>Die dort aufgeführten Delegierten sind zugleich Kandidat/innen für die Wahl des Seniorenbeirates.</p>	<p>eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. <u>Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus der Anzahl ihrer gewählten Delegierten Kandidaten für den Stadtseniorenrat vor.</u></p> <p>Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren <u>Hauptwohnsitz</u> und zum festgesetzten Wahltermin des <u>Stadtseniorenrates</u> das <u>60.</u> Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Das Sozialreferat erstellt nach Prüfung der Zulässigkeit eine Delegiertenliste <u>und eine Kandidatenliste</u> in der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen. <u>(Gestrichen: Die dort aufgeführten Delegierten sind zugleich Kandidat/innen</u></p>	<p>Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. <u>Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus der Anzahl ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 % als Kandidaten für den Seniorenrat vor.</u></p> <p>Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren <u>Hauptwohnsitz</u> und zum festgesetzten Wahltermin des <u>Seniorenrates</u> das <u>60.</u> Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Das Sozialreferat erstellt nach Prüfung der Zulässigkeit eine Delegiertenliste <u>und eine Kandidatenliste</u> in der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen. <u>(Gestrichen: Die dort aufgeführten</u></p>
---	---	--



<p>Die Delegiertenliste wird allen Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugesandt.</p> <p>Das Sozialreferat erstellt anhand der Delegiertenliste gleichlautende Stimmzettel für die Wahl des Seniorenbeirates.</p>	<p><u>für die Wahl des Seniorenbeirates.)</u></p> <p>Die Delegiertenliste <u>und die Kandidatenliste</u> werden allen Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugesandt.</p> <p>Das Sozialreferat erstellt anhand der <u>Kandidatenliste</u> gleichlautende Stimmzettel für die Wahl des <u>Stadtseniorenrates</u>.</p>	<p><u>Delegierten sind zugleich Kandidat/innen für die Wahl des Seniorenbeirates.)</u></p> <p>Die Delegiertenliste <u>und die Kandidatenliste</u> werden allen Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugesandt.</p> <p>Das Sozialreferat erstellt anhand der <u>Kandidatenliste</u> gleichlautende Stimmzettel für die Wahl des <u>Seniorenrates</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlvorstand</p> <p>(1) Für die Wahl des Seniorenbeirates wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Sozialreferent/in oder dessen/deren Stellvertreter/in) als Vorsitzendem, einem/einer Schriftführer/in sowie vier Beisitzer/innen aus dem Sozialreferat.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand leitet die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.</p> <p>Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlvorstand</p> <p>(1) Für die Wahl des <u>Stadtseniorenrates</u> wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Sozialreferent/in oder dessen/deren Stellvertreter/in) als Vorsitzendem, einem/einer Schriftführer/in sowie vier Beisitzer/innen aus dem Sozialreferat.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand leitet die Delegiertenversammlung zur Wahl des <u>Stadtseniorenrates</u> und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.</p> <p>Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlvorstand</p> <p>(1) Für die Wahl des <u>Seniorenrates</u> wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Sozialreferent/in oder dessen/deren Stellvertreter/in) als Vorsitzendem, einem/einer Schriftführer/in sowie vier Beisitzer/innen aus dem Sozialreferat.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand leitet die Delegiertenversammlung zur Wahl des <u>Seniorenrates</u> und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.</p> <p>Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die</p>

<p>das Ergebnis der Auszählung fest.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p>	<p>das Ergebnis der Auszählung fest.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p>	<p>Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p>
<p>§ 4 Wahl des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen 25 stimmberechtigte Seniorenbeiräte.</p> <p>(2) Jede/r Delegierte hat 25 Stimmen. Er/sie kann jedem Kandidaten /jeder Kandidatin jeweils eine Stimme geben. Für das Verfahren der Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Delegiertenversammlung geschlossen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgewertet und die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.</p> <p>(4) Ungültig sind</p>	<p>§ 4 Wahl des <u>Stadtseniorenrates</u></p> <p>(1) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen <u>30</u> stimmberechtigte <u>Stadtseniorenrät/innen</u>.</p> <p>(2) Jede/r Delegierte hat <u>30</u> Stimmen. Er/sie kann jedem Kandidaten /jeder Kandidatin jeweils eine Stimme geben. Für das Verfahren der Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Delegiertenversammlung geschlossen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgewertet und die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.</p> <p>(4) Ungültig sind</p>	<p>§ 4 Wahl des <u>Seniorenrates</u></p> <p>(1) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen <u>30</u> stimmberechtigte <u>Seniorenrät/innen</u>.</p> <p>(2) Jede/r Delegierte hat <u>30</u> Stimmen. Er/sie kann jedem Kandidaten /jeder Kandidatin jeweils eine Stimme geben. Für das Verfahren der Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Delegiertenversammlung geschlossen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgewertet und die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.</p> <p>(4) Ungültig sind</p>

<p>Stimmzettel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht vom Sozialreferat ausgegeben worden sind,</li> <li>2. ein äußeres Merkmal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,</li> <li>3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,</li> <li>4. außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Kandidaten/in noch Zusätze enthalten,</li> <li>5. mit einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gegen eine/n oder mehrere Kandidat/innen versehen sind.</li> </ol> <p>Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als 25 Stimmen vergeben wurden oder der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Jede an der Wahl teilnehmende Seniorenorganisation nach § 2 Abs.3 der Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenbeirat erhält einen Sitz im Seniorenbeirat für ihre/n gewählte/n Kandidaten/in mit der höchsten Stimmenzahl. Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Kandidaten/innen aller</p>	<p>Stimmzettel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) nicht vom Sozialreferat ausgegeben worden sind,</li> <li>(2) ein äußeres Merkmal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,</li> <li>(3) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,</li> <li>(4) außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Kandidaten/in noch Zusätze enthalten,</li> <li>(5) mit einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gegen eine/n oder mehrere Kandidat/innen versehen sind.</li> </ol> <p>Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als <u>30</u> Stimmen vergeben wurden oder der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Vgl. hierzu die Änderungsvorschläge des Seniorenbeirates unter § 5 (Minderheitenschutz) der Wahlsatzung, insbesondere Abs.1 und 2</p>	<p>Stimmzettel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) nicht vom Sozialreferat ausgegeben worden sind,</li> <li>(2) ein äußeres Merkmal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,</li> <li>(3) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,</li> <li>(4) außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Kandidaten/in noch Zusätze enthalten,</li> <li>(5) mit einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gegen eine/n oder mehrere Kandidat/innen versehen sind.</li> </ol> <p>Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als <u>30</u> Stimmen vergeben wurden oder der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Vgl. hierzu die Änderungsvorschläge der Verwaltung unter § 5 (Mindestbeteiligung) der Wahlsatzung, insbesondere Abs.1 und 2</p>
---	---	---

<p>teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 26 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzseniorenbeiräte.</p> <p>(6) Über die Wahl des Seniorenbeirates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.</p> <p>(7) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund des Ergebnisses der Wahl eine Liste mit den gewählten Seniorenbeiräten und den Ersatzseniorenräten in der Reihenfolge, in der diese nachrücken.</p> <p>Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Seniorenbeiräte und Ersatzseniorenbeiräte und holt deren Zustimmung zur Wahl schriftlich ein.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Seniorenbeirates ist</p>	<p>(5) Über die Wahl des <u>Stadt senioren rates</u> ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.</p> <p>(6) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund des Ergebnisses der Wahl eine Liste mit den gewählten <u>Stadt senioren rät/innen</u> und den Ersatz-<u>Stadt senioren rät/innen</u> in der Reihenfolge, in der diese nachrücken. <u>Sollte durch Ausscheiden eines Stadt senioren rates/einer Stadt senioren rätin eine Vereinigung/Organisation nicht mehr im Stadt senioren rat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatz- Stadt senioren rat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach</u></p> <p>Der Wahlvorstand benachrichtigt <u>die Gewählten</u> und holt deren Zustimmung schriftlich ein.</p> <p>Bei Ausscheiden eines <u>Stadt senioren rates</u> ist</p>	<p>(5) Über die Wahl des <u>Senioren rates</u> ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.</p> <p>(6) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund des Ergebnisses der Wahl eine Liste mit den gewählten <u>Senioren rät/innen</u> und den Ersatz-<u>Senioren rät/innen</u> in der Reihenfolge, in der diese nachrücken. <u>Sollte durch Ausscheiden eines Senioren rates/einer Senioren rätin eine Vereinigung/Organisation nicht mehr im Senioren rat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatz- Senioren rat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach</u></p> <p>Der Wahlvorstand benachrichtigt <u>alle Gewählten</u> und holt deren Zustimmung zur Wahl schriftlich ein.</p> <p>Bei Ausscheiden eines <u>Senioren rates</u> ist</p>
--	--	--

<p>der/die Ersatzseniorenbeirat/beirätin noch einmal gesondert zu benachrichtigen.</p> <p>Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p>der/die Ersatz-<u>Stadtseniorenrat/rätin</u> noch einmal gesondert zu benachrichtigen.</p> <p>Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p>der/die Ersatz-Seniorenrat/rätin noch einmal gesondert zu benachrichtigen.</p> <p>Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.</p>
<p>Zum Vergleich noch einmal § 4 Abs.5 der geltenden Wahlsatzung</p> <p>(5) Jede an der Wahl teilnehmende Seniorenorganisation nach § 2 Abs.3 der Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenbeirat erhält einen Sitz im Seniorenbeirat für ihre/n gewählte/n Kandidaten/in mit der höchsten Stimmenzahl.</p> <p>Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Kandidaten/innen aller teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 26 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzseniorenbeiräte.</p>	<p><u>§ 5</u> <u>Minderheitenschutz</u></p> <p>(1) <u>Von den 30 Sitzen werden 22 vergeben an je eine Vertreterin/ je einen Vertreter aller an der Wahl teilnehmenden Seniorenorganisationen sowie die Einzelkandidatin/ den Einzelkandidaten (gemäß §2, Abs. 3d) der Satzung) mit der höchsten Stimmenzahl.</u></p> <p>(2) Die verbleibenden acht Sitze entfallen auf die Kandidaten /Kandidatinnen unabhängig von ihrem Status in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.</p> <p>(3) <u>Sollten mehr als 22 Organisationen Delegierte gemeldet haben, entfallen jene mit dem niedrigsten Stimmenanteil.</u></p> <p>(4) <u>Bei allen</u></p>	<p><u>§ 5</u> <u>Mindestbeteiligung</u></p> <p>(1) <u>Die 30 Sitze im Seniorenrat werden aus Gründen der Mindestbeteiligung zunächst an die jeweilige Kandidatin/den jeweiligen Kandidaten einer Organisation mit der höchsten Stimmenzahl und an die Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten vergeben, die mindestens eine Stimme erhalten. Bei Stimmengleichheit von Kandidatinnen und Kandidaten einer Organisation entscheidet das Los.</u></p> <p>(2) <u>Alle nach der Mindestbeteiligung nicht besetzten Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten von Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 31 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzseniorenrätinnen</u></p>

	<u>Stimmgleichheiten unter Abs. 1-3 entscheidet das Los.</u>	und Ersatzseniorenräte. (3) <u>Sollten dem Sozialreferat zur Wahl des Seniorenrates mehr Organisationen und Einzelpersonen gemeldet werden als Sitze zur Verfügung stehen, entscheidet das Datum des Eingangs der Unterlagen über die Sitzvergabe nach § 5 Abs.1 der Wahlsatzung.</u>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>

Zur Beschlussfassung wird vorgeschlagen, dass der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten die Synopse der Änderungsvorschläge des Seniorenbeirates und der Verwaltung zur Satzung und Wahlsatzung des Seniorenbeirates zur Kenntnis nimmt und den Änderungsvorschlägen der Verwaltung zustimmt, die neben dem Beschluss des Ältestenrates zur Umbenennung des Seniorenbeirates in Seniorenrat vom 25.11.2005 auch eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Seniorenbeirates enthalten.

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Änderungsvorschlägen der Verwaltung zur Satzung und Wahlsatzung des Seniorenbeirates zuzustimmen, damit die Satzungsänderungen in Kraft treten können.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 24.01.2006

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Dr. Roth – Ref.IV/Stab-PI	Tel.: 974-1045
--	-------------------